TEIL A – PLANZEICHNUNG

M 1:1000

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
MD	DORFGEBIET	§ 5 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
(0,33)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
(I)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	PARKANLAGE	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
V	VERKEHRSGRÜN	
	FREILEITUNG	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG
	PUMPSTATION	
T	TRAFOSTATION	
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
162	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
24	HÖHENLINIEN	
	SICHTDREIECKE	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN	
	50,00 m ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN	§ 17a Landeswassergesetz

TEIL B – TEXT

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)

1.1 In dem in der Planzeichnung festgesetzten MD-Gebiet wird festgesetzt, daß Nebenanlagen eine Grundfläche von 10,- qm nicht überschreiten dürfen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

2. Sichtdreiecke.
(§ 9 Abs.1 Nr. 10 BBauG).

2.1 Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) ist jegliche Nutzung oberhalb o,7o m über Straßenoberkante unzulässig.
Vorhandener Bewuchs ist auf eine Höhe von o,7o m über Straßenoberkante zurückzuschneiden.

3. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen.

3.1 Für das in der Planzeichnung festgesetzte MD-Gebiet wird über die äußere Gestalt baulicher Anlagen festgesetzt:

Sockelhöhe: Höchstens 6o cm, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnittes.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17-SCH-

GLESCHENDORF BAHNHOFSTR. (WESTL. BAHNLINIE LÜBECK-EUTIN)
UND STRAßE FÜNTHAUSEN

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom August 1976 (BGBl. I S. 2256) wird nach der § des Gesetzes über Gestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 1) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 1. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 1o4) und nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 18 Dezember 1978 der Bebauungsplan Nr. 17-SCH- für das Gebiet GLESCHENDORF, BAHNHOFSTRASSE bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B und § 111 LBO i. d. Fassung d. Änderung v. 01.12.1980 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) als Satzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 6. Nov. 1978 bis 6. Dez. 1978 nach vorheriger am 20.10.1978 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken u. Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Scharbeutz, den 21. MAI 1979
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 20.11.1981 az: 611.012-044/B 17-Sch-HL/K- ~~mit Auflagen und~~ Hinweisen erteilt.

Scharbeutz, den 12. NOV. 1982
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Scharbeutz, den 12. NOV. 1982
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 12. NOV. 1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung, die mit seiner Begründung zusammen öffentlich aus.

Scharbeutz, den 12. NOV. 1982
Bürgermeister

Die Genehmigung der gesetzlichen Festsetzungen wurde nach § 11 Abs. 2 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 21.09.1981 Az: 610 d-512.113-55.44 (17 Sch) ~~mit Auflagen und~~ Hinweisen erteilt.

Scharbeutz, den 12. NOV. 1982
Bürgermeister